

Elternbeitragsordnung

der Schülerhorte der Gemeinde Pfinztal

§ 1 Öffnungszeiten

Für den Besuch der Schülerhorte der Gemeinde Pfinztal werden bei den derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 7:00 bis 16:30 Uhr

Elternbeiträge nach dieser Ordnung erhoben.

Innerhalb dieser Öffnungszeiten kann in allen Ortsteilen folgendes Betreuungsangebot gebucht werden:

Modul	Uhrzeit
Block 1	7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn
Block 2	Unterrichtsende bis Ende Stunde 6
Block 3 a mit Essen	Unterrichtsende bis 14:30 Uhr
Block 3 b mit Essen	Unterrichtsende bis 17:00 (mo-do) bzw. bis 16:30 Uhr (fr)

Die Öffnungszeiten der Schülerhorte sowie einzelne Gruppenöffnungszeiten können bei Bedarf geändert werden. Die Schließzeiten des Schülerhorts werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Ferienbetreuung ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Sie kann jedoch wochenweise separat zugebucht werden. Die Höhe des Ferienbetreuungsentgelts wird durch Beschluss des Verwaltungs- und Finanzausschusses der Gemeinde Pfinztal festgesetzt und beträgt derzeit 55,00 € / Woche.

§ 2 Schuldner der Elternbeiträge

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Elternbeiträge

Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes im Schülerhort. Die Zahlungspflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung und während der Ferienzeit. Die Zahlungspflicht besteht bis zum Ende des Schülerhortjahres, wenn nicht vorher zulässigweise fristgerecht gekündigt wurde.

Der Elternbeitrag ist bis zum 5. Kalendertag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss deshalb gedeckt sein, d.h. eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos oder Widerspruch müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden. Pro Rücklastschrift ist zusätzlich zu den fremden Gebühren ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von jeweils Euro 5,- zu entrichten.

Eine Kündigung des Hortplatzes durch den Träger ist möglich, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Monaten Rücklastschriften erfolgen.

§ 4 Elternbeiträge

Für die Hortbetreuung erhebt die Gemeinde privatrechtliche Elternbeiträge deren Höhe in § 5 dieser Elternbeitragsordnung festgelegt ist.

§ 5 Höhe der Elternbeiträge

1. Pro Schuljahr werden 11 Monatsbeiträge erhoben. Der Elternbeitrag wird gestaffelt nach der Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie erhoben. Ab 01.09.2016 betragen die Erstkindbeiträge monatlich je Schüler/-in:

	Elternbeitrag für Tag(e) / Woche			
	1	2	3	4+5
Block 1				
1. Kind	13,00 €	26,00 €	40,00 €	53,00 €
Block 2				
1. Kind	9,00 €	17,00 €	25,00 €	33,00 €
Block 3a Inkl. Essen				
1. Kind	40,00 €	78,00 €	117,00 €	154,00 €
Block 3b Inkl. Essen				
1. Kind	48,00 €	94,00 €	143,00 €	188,00 €
Nachrichtlich: Essensanteil	12,00 €	24,00 €	36,00 €	60,00 €

2. Geschwisterkinder erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % auf den Erstkindbeitrag. Ein evtl. erhobenes Essensgeld bleibt davon unberührt. Als Geschwisterkinder gelten die beiden ältesten Kinder einer Familie, die gleichzeitig eine kommunale Betreuungseinrichtung und/oder einen in die Bedarfsplanung der Gemeinde Pfinztal aufgenommenen Kindergarten besuchen.
3. Ab dem dritten Kind wird – außer einem evtl. Essensgeld – kein Elternbeitrag erhoben.
4. Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII, WoGG und AsylbLG erhalten auf Antrag einen Zuschuss
 - a. von 50 % auf ihren Eigenanteil am Betreuungskostenanteil des Elternbeitrags. Ungerade Beträge bis einschl. 0,50 € sind auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden, solche über 0,50 € sind auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden.
 - b. zum Mittagessen, soweit keine Jugendhilfe-Leistungen gewährt werden, bis zur Höhe eines Eigenanteils von 20,00 € monatlich.
5. Beitragszuschüsse werden ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs gewährt und zum Ende des Schulhalbjahres abgerechnet. In den Fällen der Ziff. 4 ist die Gewährung des Zuschusses bis zum Ende des Schülerhortjahres befristet.
6. Wird ein Kind nicht rechtzeitig zum Ende der Öffnungszeit abgeholt und fallen dadurch Überstunden für das Personal an, wird für jede angefangene halbe Stunde ein Beitrag von 10,-- € erhoben.
7. Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrags durch das Jugendamt / Sozialamt / Bürgermeisteramt informieren.

§ 6 Festsetzung der Elternbeiträge

Die Änderung der Elternbeiträge kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Aushang oder schriftliche Mitteilung erfolgen. Bei einer mehr als 20%-igen Erhöhung des Elternbeitrages können die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

76327 Pfinztal, den 18.07.2016

Nicola Bodner
Bürgermeisterin